

TISCHVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 028/2014

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 im Bereich der Hilfen zur Erziehung - stationär-		
Datum 31.01.14	Geschäftszeichen 4/51	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.02.2014	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Bei der Haushaltsstelle 06.03.03.533200 -Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen- werden überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 277.800,- € für das Haushaltsjahr 2013 bewilligt. Die Deckung ist durch Mehrerträge/-einzahlungen bei der HhSt. 16.01.01.401300 - Gewerbesteuer gewährleistet.

Sachverhalt:

Bei der Haushaltsstelle 06.03.03.533200 -Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen- sind für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 2.892.200,- € veranschlagt worden. Kalkuliert waren Hilfeleistungen für 645 Monate.

Die Entwicklung bei den Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung hat sich im Laufe des Jahres 2013 mehrfach stark verändert. Nachdem sich Mitte 2013 eine mögliche Reduzierung der Fallzahlen und damit auch der Kosten in der Hochrechnung für das gesamte Jahr darstellen ließ, mussten im 3. und speziell im 4. Quartal deutlich mehr Kinder und Jugendliche kurzfristig untergebracht werden. Außerdem waren Zuzüge mit entsprechenden Familienkonstellationen zu verzeichnen. Zwar wird parallel an Rückführungskonzepten gearbeitet, um möglichst bald Kinder bzw. Jugendliche wieder in ihre Familien bringen zu können, diese Maßnahmen können den aktuellen Anstieg jedoch nicht verhindern.

Nach heutigem Stand muss von Hilfeleistungen für 707 Monate ausgegangen werden. Der Mittelbedarf beläuft sich jetzt auf 3.170.000,- €.

Der Mehrbedarf beträgt somit 277.800,- €.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs stehen Mehrerträge/-einzahlungen bei der HhSt. 16.01.01.401300 – Gewerbesteuer, in gleicher Höhe zur Verfügung.

Da es sich bei der Hilfe zur Erziehung um gesetzliche Pflichtleistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII handelt, ist eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung unumgänglich.

Es handelt sich um Rechnungen mit Leistungszeitraum 2013. Da die nächste Sitzung des Rates erst im April 2014 stattfindet und die Leistungsanbieter nicht bis dahin auf

die Bezahlung der Rechnung warten können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt Nr. **Bezeichnung**
06.03.03.533 Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen
200

Aufwand	Ertrag	Einmalig	Wiederkehrend	Investiv	Konsumtiv	Bedarf i. Haushaltsjahr	Folgekosten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	277.800,00	<input type="checkbox"/>

Im Etat enthalten: ja
nein

Deckungsvorschlag:

Mehrerträge bei der HhSt. 16.01.01.401300 - Gewerbesteuer

Der Bürgermeister

i.V. gez. Schweinsberg